

N^o 142.

S c h r i f t,

das Mandat, die Ergänzung der Armee vom 28. Februar 1825.
5. November 1827. betreffend, angehend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Die huldreiche Beachtung, welche bei Erlassung des Mandats, die Ergänzung der Armee betreffend, vom 28. Febr. 1825. und dessen Erläuterung vom 5. Nov. 1827. vielen von denjenigen Wünschen und Anträgen gegönnt worden ist, welche unter dem 31sten July 1824. von den getreuen Ständen ihrem allergnädigsten König ehrerbietigst vorgelegt wurden, verehren wir mit dem gehorsamsten Danke, und wir fürchten nicht die Wahrheit dieses Gefühls zweifelhaft zu machen, wenn wir gegenwärtig aufs neue einige Bemerkungen über den Inhalt dieses Gesetzes an Ew. K. M. unterthänig zu bringen uns gestatten. Bei einem Gegenstande, wie der hier in Frage kommende, ist die Erfahrung reich an Belehrungen, und gesammelte Erfahrungen sind es besonders, welche theils einen bereits in der vorerwähnten Schrift ausgesprochenen Wunsch aufs neue lebhaft in uns hervorrufen; wir meinen den Wunsch, bei der Armeeergänzung Stellvertreter militairpflichtiger Personen zugelassen zu sehen; theils uns mehrere Abänderungen und Modificationen des Gesetzes, zum Theil im Zusammenhange mit der gewünschten Stellvertretung, als rathsam darstellen.

Wir haben die Ansichten, welche sich uns bei der Erörterung dieser Angelegenheit darstellten, in dem unter A. angefügten Gutachten zusammengefaßt und demselben unter C. D. A. 3. und 4. mehrere Aufsätze beigelegt, welche abweichende Meinungen enthalten. Ew. K. M. überreichen wir diese Schriften mit schuldiger Ehrfurcht und bitten unterthänig: